

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

L. General-Wittwen- und Brandkasse

[urn:nbn:de:bsz:31-189843](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189843)

L. General-Wittwen- und Brandkasse.

Die im Jahr 1810 gegründete und unter den Schutz der Verfassung gestellte General-Wittwenkasse für die Hof- und Civilstaatsdiener ist eine von der Staatskasse getrennte gesellschaftliche Anstalt, welcher die berechtigten Diener beizutreten verpflichtet sind und deren Fond aus den vorher in einzelnen Landestheilen bestandenen Wittwenkassen, einer Staatsdotation und den Gratualquartialien besteht.

Die Mitglieder entrichten Rezeptions- und Meliorationstaren und Jahresbeiträge, wogegen die Wittwen und Kinder derselben Benefizien und Pensionen empfangen.

Die Rechnung führt ein Generalkassier, die Verwaltung ein aus Localstaatsdienern zusammengesetzter Verwaltungsrath.

Ueber die Verpflichtung und Fähigkeit zur Theilnahme an der Kasse entscheidet in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof; zur Entscheidung im Vorverfahren ist der Verwaltungsrath der Anstalt zuständig.

Die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude ist eine schon im vorigen Jahrhundert in einzelnen Landestheilen gegründete, später auf das ganze Land ausgebehnte Staatsanstalt mit Zwangspflicht aller Gebäudebesitzer zur Theilnahme und mit dem Grundsatz der Gegenseitigkeit aller Mitglieder und der Vergütung von $\frac{1}{2}$ des Schadens nebst der Verpflichtung zum Wiederaufbau der durch Feuer zerstörten Gebäude. Letztere werden nach ihrem mittleren Bauwerth unter gleichmäßiger Berücksichtigung des Kaufwerths eingeschätzt und die Mittel zur Bezahlung der Brandentschädigungen und des sonstigen Aufwandes durch Umlagen nach gleichem Umlagefuß, jedoch in der Weise aufgebracht, daß die Gebäude eines Ortes, in welchem Brandfälle vorkommen, deren Gesamtentschädigungsbetrag bestimmte Theile des Gesamtversicherungsanschlages des Ortes übersteigt, mit höheren Umlagen nach vier Klassen beigezogen werden.

Die Aufsichtsbehörde bildet unter dem Namen Verwaltungsrath eine landesherrliche Commission unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Groß. Ministeriums des Innern.

Verwaltungsrath.

Vorstand:

Ludwig Cron, Geh. Referendär, f. o.

Mitglieder:

Anton Walli, Ministerialrath, f. u.

Eugen v. Seyfried, Ministerialrath, f. o.

Kanzlei:

Secretär: Carl August Rosenfeldt.

1 Kanzleiaffistent, 1 Bauschätzungscontroleur.

General-Wittwen- und Brandkasse.

Generalkassier: Friedrich Stein. 4.-H.C.R.3.

Controleur: Leopold Stahl.

Buchhalter: .

1 Assistent, 1 Decopist, 1 Kanzleidiener.

II. Verwaltungsrechtspflege.

Die Rechtspflege in bestimmten, vom Gesetz oder durch Regierungsverordnung bezeichneten Streitigkeiten über öffentliches Recht wird in erster Instanz regelmäßig von den Bezirksräthen unter dem Vorsitz des Bezirksbeamten, und in der letzten Instanz von dem Verwaltungsgerichtshof ausgeübt.

Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse des Letzteren, welche nur wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung zulässig sind, entscheidet das Staatsministerium in seiner zur Entscheidung von Kompetenzconflicten vorgeschriebenen Zusammensetzung.

Zu derartigen Streitigkeiten gehören namentlich ohne Unterschied, ob Einzelne, Körperschaften oder der Staat dabei theilhaftig sind, jene über Staatsbürgerrecht, Heimathsrecht, Unterstützung, Ortsbürgerrecht, Bürgerrechten, Beiträge und persönliche Leistungen zu Gemeindefwecken, Kriegskosten, Einquartierung und Vorspann, Kirchen- und Schulverbandsbeiträge, Gemeindefweckbeiträge, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Gemeinde-, Bezirks- und Kreiswahlen u. s. w.

Alle Verhandlungen von Verwaltungsstreitigkeiten vor den Bezirksräthen und dem Verwaltungsgerichtshofe sind mündlich und öffentlich, unter schriftlicher Festsetzung des tatsächlichen Verhältnisses und des Ergebnisses der Beweise, soweit es als Grundlage für die Entscheidung nöthig ist.

A. Verwaltungsgerichtshof

(mit dem Sitz in Karlsruhe).

Der Verwaltungsgerichtshof urtheilt in Versammlungen von 5 Mitgliedern. Er hat vor seiner Entscheidung den von jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis aufgestellten Vertreter des Staatsinteresses zu hören, der in der Sitzung des Gerichts seine Anträge stellt und begründet. Die Bevollmächtigten der Parteien müssen aus der Zahl